

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1933

Änderung der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986

1. Erwägungen

Gemäss dem geltenden § 10 der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986 (BGS 614.159.16; StVo 16) ist der Pauschalabzug (pauschaler Abzug der Liegenschaftskosten) ausgeschlossen für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Ein Gericht in einem anderen Kanton hat bei vergleichbarer Rechtslage entschieden, dass für eine solche Verordnungsbestimmung die gesetzliche Grundlage fehle. Deshalb wurde die sachgerechte Verordnungsbestimmung bei der Revision des Steuergesetzes (KRB Nr. RG 061a/2005 vom 4. Mai 2005) in das Gesetz überführt (§ 39 Abs. 4). Die Referendumsfrist ist am 26. August 2005 unbenutzt abgelaufen. Die Bestimmung kann in der Verordnung aufgehoben werden.

Die Verordnungsänderung soll zusammen mit der Revision des Steuergesetzes am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986

RRB Nr. 2005/1933 vom 20. September 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 39 Absätze 3 und, 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10 ist aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90, 388 (BGS 614.159.16).

Veto Nr. 86 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Dezember 2005.

Verteiler Verordnung

Steueramt (100)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Kant. Finanzkontrolle

Veranlagungsbehörden (120)

Staatssteuerregisterführer (126)

Kant. Steuergericht (12)

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)